

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung  
für Bewerberinnen und Bewerber des  
Masterstudiengangs Maschinenbau  
vom 12.06.2012  
Version 1**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 5. Juni 2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Maschinenbau der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird auf Grund eines in den §§ 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Der Studiendekan ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig. Hierzu bestellt der Fakultätsrat eine Auswahlkommission, die dem Rektor die Bewerber vorschlägt, die eine Zulassung erhalten sollen. Der Auswahlkommission gehören der Studiendekan und drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren an.

**§ 3**

**Bewerbungsfristen**

Zulassungen erfolgen jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der jeweils vorhergehende 15. Januar bzw. 15. Juli.

**§ 4**

**Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung sind die nachfolgenden Bedingungen:
  - (a) Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Maschinenbau bzw. eines anderen verwandten Studiengangs, der einem Studienumfang von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von mindestens 2,3 oder der zu den besten 35 % gehört. Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 6 Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Verlauf des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan aus den Inhalten des zugehörigen Bachelorstudiums noch erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

- (b) Bei ausländischen Studienbewerbern gelten ebenfalls die Bedingungen gemäß Punkt (a) und (c). Es wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.
- Falls Studienbewerber nicht in der Bundesrepublik Deutschland präsent sind und glaubhaft darlegen, dass die Teilnahme an dem Assessment gemäß Punkt (c) daher unzumutbar ist, kann durch ein ausführliches Motivationsschreiben das Assessment ersetzt werden.
- (c) Die Studienbewerber nach Abs. 1 können sich einem von der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik durchgeführten Assessment unterziehen. In diesem Verfahren werden die fachliche Eignung und die besondere Motivation für die Aufnahme eines wissenschaftlich ausgerichteten Ingenieurstudiums festgestellt. Bei der Festlegung der endgültigen Rangfolge für die Zulassung werden die im Assessment festgestellte fachspezifische Eignung, die besondere Motivation und die Note des qualifizierenden Abschlusses zu gleichen Teilen berücksichtigt.
- (d) Die Studienbewerber müssen nachweisen, dass sie die notwendigen Vorkenntnisse besitzen. Im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung der Vorkenntnisse und die Zulassung.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der unter Abs. 1 genannten Rangliste über die Zulassung.

## **§ 5**

### **Auswahlentscheidung und Rang**

Sind alle Bewerber auf der Rangliste nach § 4 Abs. 1 zugelassen, werden weitere freie Studienplätze an die Bewerber nach § 4 Abs. 2 vergeben. Die Reihenfolge in diesem Fall bestimmt die Auswahlkommission.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Karlsruhe, den 12.06.2012

Der Rektor  
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung  
Angeschlagen am: 13.06.2012  
Abgenommen am: 28.06.2012  
Im Intranet veröffentlicht am: 13.06.2012

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin